

# Berufshaftpflicht-Versicherung des Schweizerischen Verbandes der Berufsmasseure SVBM

## 1. Gegenstand der Versicherung (Ausschnitt aus den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen)

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus der Tätigkeit als Masseur/Masseurin wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden)
- Rechtsschutz in Strafsachen
- Reine Vermögensschäden
- Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

Erklärung zu den Vermögensschäden: In teilweiser Abänderung von Art. 7n der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus der versicherten paramedizinischen Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens im Sinne von 1 AVB sind. (z.B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Durchführung nicht indizierter Behandlung). Im Übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt. Nicht versichert sind jedoch Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistung wie Ueberarztung, sowie im Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen.

Erklärung zur Deckung der Schäden an gemieteten Räumlichkeiten: Gemietete Räumlichkeiten sind bis zu einer Versicherungssumme von CHF 2'000'000.-- versichert.

Erklärung zu Pilates-Care: Die Versicherung erstreckt sich ebenfalls auf die Haftpflicht aus der Ausübung der Pilates-Care. Diese Deckung wird gewährt unter der Bedingung, dass der Therapeut eine entsprechende Ausbildung für die Pilates-Care-Methode erfolgreich absolviert hat und dass die Methode in Einzeltherapie angewendet wird.

Die Haftpflicht als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter, Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, wird ebenfalls durch diesen Vertrag versichert. **Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden am eigenen Inventar.** (Einrichtungen, Behandlungstische, usw. Dafür empfiehlt sich der Abschluss einer Inventarversicherung gegen die Folgen von Feuer, Elementar, Wasser und Betriebsunterbruch)

## 2. Versicherte Personen

Versichert sind Masseur/Masseurinnen:

- a) die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes der Berufsmasseure SVBM, die als anerkannte Masseur/Masseurinnen gelten und die entsprechende Prämie bezahlt haben.
- b) die Mitarbeiter bzw. Assistenten, die von ihren versicherten Arbeitgebern zur Versicherung angemeldet und deren Prämien bezahlt wurden.

All diesen Personen gewährt die VAUDOISE den Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) sowie Zusatz- und/oder Besondere Bedingungen.

Unter Masseur bzw. Masseurin fallen jene Personen, die im Bereich des Masseurberufes üblichen Massagen und Therapien an/mit Personen vornehmen dürfen. Sie dürfen nicht als Arzt oder Naturheiler (wie z.B. Geistheiler) tätig sein und keine Diagnosen stellen und/oder Rezepte für rezeptpflichtige Medikamente ausstellen können.

## 3. Nicht versicherte Personen

Die Personen, welche nicht dem Schweizerischen Verband der Berufsmasseure SVBM angehören sowie deren Angestellte, sind nicht mitversichert.

## 4. Versicherungssumme

**Die Versicherungssumme beträgt CHF 5'000'000.00** pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden, reine Vermögensschäden sowie versicherte Schadenverhütungskosten zusammen.

Die Versicherungssumme für das Risiko Rechtsschutz-Versicherung in Strafsachen gemäss den Zusatzbedingungen beträgt CHF 150'000.00 pro Ereignis.

## 5. Selbstbehalt

**Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.00** Dieser gilt pro Ereignis für Sachschäden und versicherte Schadenverhütungskosten. Dieser Selbstbehalt gilt gegebenenfalls in Abänderung des in den Allgemeinen Versicherungs- oder eventuellen Zusatzbedingungen aufgeführten Betrages.

Bei Schäden für die Rechtsschutz-Versicherung in Strafsachen wird kein Selbstbehalt erhoben.

## 6. Prämie

Gemäss Anfrage beim Verband. Es ist zu erwähnen, dass Versicherte, die im Verlaufe des Versicherungsjahres aus der Versicherung austreten, keinen Anspruch auf Prämienrückerstattung haben.

## 7. Schadenfall

Im Schadenfall können beim Sekretariat des SVBM entsprechende Schadenanzeigen bezogen werden.

## 8. Verzicht auf Grobfahrlässigkeit

Die VAUDOISE verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14, Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zustehende Recht auf Kürzung ihrer Leistungen bei Grobfahrlässigkeit.

Davon ausgenommen bleiben - in Ergänzung zu Art. 7 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) - Fälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sowie mit Drogen- oder Medikamentenmissbrauch stehen.

## 9. Bemerkung

Dieses Merkblatt erläutert nur zusammenfassend die obgenannte Versicherungsdeckung und ist ohne selbständige rechtliche Wirkung. Verbindlich sind nur die beim Vertragsabschluss geltenden Allgemeinen Versicherungs- und/oder Zusatzbedingungen sowie die Vereinbarungen mit dem Schweizerischen Verbandes der Berufsmasseure SVBM.